



STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

Konrad Barth Altstoffhandel GmbH

z. Hd. XXX

Hafenrandstraße 11

63741 Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sachgebiet Umweltrecht und Verbraucherschutz

Sachbearbeitung XXX

Dienstgebäude Pfaffengasse 11

Zimmer-Nummer 012

Geschäftszeichen XXX

Telefon (0 60 21) 330-1385

Telefax (0 60 21) 330-679

E-Mail XXX

Datum 16.09.2014

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Konrad Barth Altstoffhandel GmbH zur Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Hafenrandstraße 11, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragseingang am: 25.07.2013, vollständig am: 17.02.2014

Anlagen:

Empfangsbekanntnis (g. R.)

Plansatz mit Genehmigungsvermerk

Baubeginnanzeige

Nutzungsaufnahmeanzeige

Inbetriebnahmeanzeige

Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke

Kostenanforderung

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Die Firma Konrad Barth Altstoffhandel GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Hafenrandstraße 11, 63741 Aschaffenburg. Die Genehmigung umfasst folgende Änderungen:

- Änderung der Bereiche Einfahrt, Parkplatz, Waage und Lagerfläche
- Errichtung und Inbetriebnahme einer Schrottschere
- Überdachung der vorhandenen Spänelagerbox sowie Errichtung und Inbetriebnahme einer zusätzlichen Spänelagerbox mit Überdachung
- Annahme und Behandlung von Schleusentoren

Rathaus · Dalbergstraße 15 · 63739 Aschaffenburg · Telefon (0 60 21) 3 30-0 · Telefax (0 60 21) 3 30-720

Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | Konto 10 751 BLZ 795 500 00

IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE M1 ASA

Raiffeisenbank Aschaffenburg eG | Konto 10 300 00 BLZ 795 625 14

IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1

außerdem Konten bei: Commerzbank Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg

HypoVereinsbank Aschaffenburg | SEB AG | Volksbank Aschaffenburg eG | Postbank Frankfurt/Main

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 26 STA 000 001 916 58

Erreichbarkeit: Bürgerservicebüro Öffnungszeiten Mo, Mi, Fr 8 - 13 Uhr - Di, Do 8 - 19 Uhr - Annahmeschluss 18.30 Uhr

Sonstige Ämter Servicezeiten Mo - Do 6:30 - 19 Uhr Fr 6:30 - 14:30 Uhr nur nach vorausgehender Terminvereinbarung

Oberbürgermeister Do Vormittag - nach Vereinbarung



- Zeitweise Inbetriebnahme eines Gussbrechers oder zeitweise Inbetriebnahme eines Vorzerkleinerers

II. Die Genehmigung nach Ziffer I schließt die erforderliche Baugenehmigung mit ein.

III. Der Genehmigung nach Ziffer I dieses Bescheides liegen als Bestandteile die mit dem Antrag eingereichten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Unterlagen zugrunde, insbesondere:

1. Zeichnerische Darstellungen

- Auszug aus der Topographischen Karte, M 1:25.000
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:1.000
- Betrieblicher Lageplan, M 1:200
- Layout der Schrottschere HPS 600, M 1:50
- Abwasserplan
- Übersichtsplan, M 1:200
- Zwei Schnittansichtspläne, M 1:100
- Betrieblicher Lageplan, M 1:1.000

2. Textliche Darstellungen

- Kurzbeschreibung des beabsichtigten Vorhabens
- Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage
- Angaben zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- TÜV-Bericht zur Ermittlung und Beurteilung von PAK und Asbestfasern bei der Zerlegung von Schleusentoren vom 13.01.2006
- Angaben zu den gehandhabten Stoffen
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Staubprognose der DEKRA Automobil GmbH vom 16.01.2014
- Angaben zu Lärm, Erschütterungen und zu sonstigen Emissionen
- Lärmprognose der IBAS mbH vom 21.01.2014
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angabe zur Entsorgung von Abfällen
- Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG
- Angaben zu Entsorgungskosten im Falle einer Betriebseinstellung
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Bauantragsunterlagen bezüglich der beabsichtigten Errichtung von Lagerboxen mit und ohne Überdachung
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zum entstehenden Abwasser

3. Anlageneinordnung nach der 4. BImSchV

Nr.	Anlagenbeschreibung
8.11.2.1	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag
8.11.2.2	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag
8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme

	handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
8.12.3.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen oder mehr
8.15.1	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag
8.15.3	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag

IV. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** (Auflagen und Bedingungen) versehen:

1. Allgemein

1.1 Abgrenzung von Auflagen und Bedingungen

Die nachfolgend mit (*) als Bedingungen gekennzeichneten Nebenbestimmungen betreffen den Inhalt und die Grenzen der Genehmigung. Sie sind für einen umweltgerechten und sicheren Betrieb der Anlage unerlässlich und können nur zusammen mit der Genehmigung angefochten oder in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Nichterfüllung einer Bedingung ist die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz –, nachfolgend Genehmigungsbehörde genannt, zur Stilllegung der Anlage berechtigt.

1.2 Bindung an Antragsunterlagen und Planeintragungen/Errichtung und Betrieb

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und nach Ziffer III dieses Bescheides, als zugrundeliegend bezeichneten Unterlagen, sowie nach den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfachfirma abzuschließen. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

1.3 Planabweichungen

Sofern Maßnahmen zur Errichtung der Anlage abweichend von der vorgelegten Planung durchgeführt werden sollen, sind die Änderungspläne mit Erläuterung der Abweichungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Änderungen dürfen vor Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht zur Ausführung gelangen.

1.4 Information der Genehmigungsbehörde bei Störungen

Die Genehmigungsbehörde ist über Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch welche die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte oder Schäden an der Umwelt hervorgerufen werden können, zu informieren. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung einer Störung erforderlich sind.

1.5 Aufbewahrung und Vorlage des Genehmigungsbescheids

Der vorliegende Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der beantragten Änderungen begonnen wurde,
- nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit dem Betrieb der beantragten Änderungen begonnen wurde,
- die geänderte Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
- ein schriftlicher Genehmigungsverzicht der Betreiberin gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt wird.

1.7 Stilllegung

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Stilllegungsanzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen aus denen hervorgeht, dass die Anlage oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Dazu kann es beispielsweise gehören, die für die ordnungsgemäße Stilllegung benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiter zu beschäftigen.

1.8 Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Für das Vorhaben ist eine Abnahme erforderlich. Die beigefügte Inbetriebnahmeanzeige ist spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Termin für die Abnahme wird nach Vorlage bzw. Ablauf der Vorlagefrist von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde lädt die an der Abnahme zu beteiligenden Stellen ein. Die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden nehmen die auflagengetreue Errichtung und Inbetriebnahme, sowie die Einhaltung der Auflagen im Betriebszustand ab. Sie entscheidet, ob die Anlage, ggf. unter der Voraussetzung der nachträglichen Erfüllung nicht eingehaltener Nebenbestimmungen, in Betrieb genommen werden kann bzw. weiterhin betrieben werden darf. Die nachträgliche Erfüllung ist in diesem Fall innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist unaufgefordert der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann die Abnahme unter Vorbehalt und Erteilung zusätzlicher Nebenbestimmungen erklären, soweit dies aufgrund von Abweichungen gegenüber den Genehmigungsunterlagen oder aus ähnlichen Gründen erforderlich ist.

Soweit die betroffenen Fachbehörden und Gutachter schriftlich zustimmen, kann von einem Termin zur Schlussabnahme abgesehen werden.

Soweit für die Abnahme Kosten zu erheben sind, trägt diese die Anlagenbetreiberin.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärmschutz

2.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG vom 26.08.1998 "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm" (GMBI. 1998 S. 503) zu beachten.

2.1.2* Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Die Beurteilungspegel der von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der Fahrgeräusche auf dem Betriebsgelände, dürfen an den unten genannten Immissionsorten folgende **reduzierte** Immissionsrichtwerte tagsüber (06.00 – 22:00 Uhr) nicht überschreiten.

Immissionsort Beschreibung	Gebiet	Reduzierter Immissionsrichtwert in dB(A)	Allgemeiner Immissionsrichtwert in dB(A)
		Tag	Tag
IO 1, Augasse 25 (7.OG)	WR	44	50
IO 2, Schwarzwaldstrasse 12 (Mainaschaff)	WA	49	55
IO 3, Lauestrasse 22	MI	54	60

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die allgemeinen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

2.1.3 Die Anlage darf nur innerhalb folgender Zeiten betrieben werden:

Montag - Freitag	6:00 – 22:00 Uhr
Samstag	6:00 – 22:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr) darf die Anlage nicht betrieben werden.

2.1.4 Die Lärmeinwirkungen aller benachbarten Firmen und der beurteilten Anlage zusammen dürfen die **allgemeinen** Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

2.1.5 Die im Gutachten der Firma IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 21. Januar 2014 Bericht Nr. 13.7089/1 „Schalltechnische Untersuchungen zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft“ getroffenen Angaben sind zu beachten und einzuhalten.

2.1.6 Containerbeladungen und Containerbewegungen, z.B. Auf- und Absetzvorgänge, sind im Hinblick auf mögliche Lärmemissionen behutsam durchzuführen. Dies gilt auch für sämtliche Materialbewegungen.

2.1.7 Die Fahrwege der LKWs sind befestigt und eben, ohne Schlaglöcher, Geländesprünge und Rinnen, etc., instand zu halten.

2.1.8 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden. Sie sind körperschall- und schwingungs isoliert aufzustellen, d.h. starre Verbindungen zwischen Maschinen, Fundamenten und Gebäudeelementen sind zu vermeiden.

2.1.9 Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zum Lärmschutz sind antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.

2.1.10 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

2.1.11 Ein Verkeilen oder Verklemmen beim Stapeln der Mulden ist zu vermeiden.

2.1.12 Während des Betriebes der Maschinen in der Halle sind deren Tore und Türen geschlossen zu halten. Bei einer kurzzeitigen An- und Ablieferung kann davon abgesehen werden.

2.1.13 Ein paralleler Betrieb des Vorzerkleinerers und des Gussbrechers ist nicht zulässig.

2.1.14 Im Bereich der Schrottschere, des Vorzerkleinerers und des Gussbrechers sind wie im Gutachten (siehe Lageplan 1.2) der Firma IBAS Schirmwände mit 6 m Höhe in Richtung Osten zu errichten. Die weiteren Schirmwände sind wie beantragt in 4 m Höhe zu errichten.

2.1.15 Folgende Betriebszeiten werden festgelegt:

Maschine	Betriebszeit in Stunden / pro Tag	
Schrottschere	8	
Vorzerkleinerer	5	Kein Parallelbetrieb
Gussbrecher	5	

2.1.16 Für die in Auflage 2.1.15 aufgelisteten Maschinen ist ein Betriebsstundenzähler zu installieren. Dieser muss so beschaffen sein, dass auch Datum und Uhrzeit angegeben werden.

2.1.17 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für den Tag ist frühestens nach drei Monaten, jedoch spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, am Wohnhaus Augasse 25, von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

2.1.18 Der Messbericht ist der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Messung unaufgefordert vorzulegen.

2.1.19 Weitere Auflagen zum Lärmschutz bleiben vorbehalten.

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Entstehende Staubemissionen sind gegebenenfalls durch Bedüsung mit Wasser zu verhindern.

2.2.2 Bei den Entlade- und Umschlagvorgängen, bei denen es zu Staubemissionen kommen kann, ist insbesondere auf geringe Abwurfhöhen zu achten. Soweit keine Einhausung geplant ist, ist eine Wasserbedüsung vorzuhalten und auf ausreichenden Windschutz zu achten. Bei hohen Windgeschwindigkeiten ist der Umschlag zu beschränken.

2.2.3 Fahrbahnen, Betriebsflächen und Hallen sind regelmäßig zu reinigen sowie bei Bedarf mit Wasser zu bedüsen, um Austragungen und Aufwirbelungen durch den LKW-Verkehr zu vermeiden.

2.2.4 Die Fahrgeschwindigkeit der LKW auf dem Betriebsgelände wird auf 10 km/h begrenzt.

2.2.5 Die Schrottschere sowie die Lagerflächen werden dreiseitig mit mobilen Trennwänden (Megablocs, Höhe 4 m bzw. 6 m) eingehaust.

2.2.6 Bei der Behandlung der Schleusentore ist darauf zu achten, dass keine Staubemissionen entstehen. Eine Wasserbedüsung ist vorzusehen und konsequent anzuwenden.

2.2.7 Das Behandeln von Schleusentoren darf aufgrund der Beschichtung nur mittels hydraulischer Schere erfolgen. Ein Brennschneiden dieser Abfälle ist nicht gestattet.

2.2.8 Die im Gutachten festgelegte Vorgehensweise bei der Behandlung von Schleusentoren ist einzuhalten.

2.2.9 Das Brennschneiden ist nur bei unlegierten und niedrig legierten Metallen zulässig. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Anhaftungen wie z.B. Öle oder Emulsionen an den zu behandelnden Schrotten anhaften. Diese sind ggf. vor der Behandlung zu entfernen.

2.2.10 Weitere Auflagen zur Luftreinhaltung bleiben vorbehalten, wenn festgestellt wird, dass nicht in ausreichendem Umfang Vorsorge zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wurde.

3. Abfallwirtschaft

3.1 Allgemein

3.1.1 Die Errichtung und der gesamte Betrieb des Schrottplatzes haben entsprechend den Antragsunterlagen zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben. Weiterhin ist die VDI 4085 - Planung, Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen – zu beachten.

3.1.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind grundsätzlich die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.1.3 Die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage sind auf die unten genannten Gesamtlagerkapazitäten und Gesamtdurchsatzleistungen begrenzt. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, der Durchsatzleistung sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

Gesamtkapazitäten (Bestand und beantragt)			
Maximale Lagerkapazität		Maximaler Durchsatz / pro Jahr	
Gefährlicher Abfall	Nicht gefährlicher Abfall	Gefährlicher Abfall	Nicht gefährlicher Abfall
155 t	24.220 t	4.025 t	111.100 t

3.2 Annahme, Lagerung und Behandlung der Abfälle

3.2.1* In der Anlage dürfen nur nachfolgend aufgeführte Abfälle angenommen, zwischengelagert und behandelt werden. Die Abfälle sind folgenden Abfallbezeichnungen und Abfallschlüsseln zuzuordnen:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Gruppenüberschrift
02 01 10	Metallabfälle	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
10 02 10	Walzzunder	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 05 04	Andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der thermischen Zink-Metallurgie
10 06 04	Andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 07 04	Andere Teilchen und Staub	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold und Platinmetallurgie
10 08 04	Andere Teilchen und Staub	Abfälle aus sonstiger thermischen Nichteisenmetallurgie
11 05 01	Hartzink	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 02	Eisenstaub und -teile	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 18*	Ölhaltige Metallschlämme (Schlei- Hon- und Läppschlämme)	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
16 01 03	Altreifen	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten <i>-keine PKWs-</i>	

16 01 16	Flüssiggasbehälter		
16 01 17	Eisenmetalle		
16 01 18	Nichteisenmetalle		
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen <i>-Fehlwürfe-</i>		
16 02 10*	Gebrauchte Geräte die PCB enthalten, oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 <i>-Fehlwürfe-</i>	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 11*	Gebrauchte Geräte die teil- und vollhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten		
16 02 12*	Gebrauchte Geräte die freies Asbest enthalten <i>-Fehlwürfe-</i>		
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		
16 06 01*	Bleibatterien		Batterien und Akkumulatoren
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		Gebrauchte Katalysatoren
16 08 07*	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 02	Aluminium		
17 04 03	Blei		
17 04 04	Zink		

17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind <i>(nur Schleusentore und Fehlwürfe)</i>	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 09 03*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten <i>-Fehlwürfe-</i>	
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche entfernt	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 02	NE-Metalle-Abfälle	
19 12 02	Eisenmetalle	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten Pelletieren) a.n.g.
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 12	Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle <i>-Fehlwürfe-</i>	
20 01 23*	Gebrauchte Geräte die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	

20 01 34	Alkalibatterien, die kein Quecksilber enthalten sowie andere Batterien und Akkumulatoren	
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23	
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23, 20 01 35 fallen	
20 01 40	Metalle	

Die mit *gekennzeichneten Abfälle sind gemäß AVV-Verordnung vom 10.Dezember 2001 als gefährlich eingestuft.

3.2.2 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis nach der NachwV vorliegt (sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht). Für sonstige Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.

3.2.3 Die Abfälle dürfen nur an Anlagen abgegeben werden, für die ein Nachweis über die Zulassung des Abfalls in der Anlage vorliegt. Der Abfallerzeuger ist verpflichtet, sich über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung zu vergewissern. Dies kann z.B. durch einen entsprechenden Auszug aus der Anlagengenehmigung des Entsorgers erreicht werden.

3.2.4 Angelieferte Schrotte sind auf Radioaktivität hin zu überprüfen. Hierfür sind eigens stationäre Messgeräte im jeweiligen Eingangsbereich zu installieren.

3.2.5 Für den Fall des Hinweises auf Radioaktivität ist eine Handlungsanweisung (Alarmplan) vorzuhalten, in der mindestens die Zuständigkeiten und Meldepflichten der betrieblich Verantwortlichen festzulegen sind.

3.2.6 Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.

Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklarieren, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen.

3.2.7 Die Lagerdauer der Abfälle ist auf maximal 1 Jahr begrenzt.

3.2.8 Die Lagereinrichtungen wie z. B. Lagerboxen sind zu deren Identifikation zu beschriften und zu markieren. Dies kann durch allgemeine Bezeichnungen wie z. B. Mischschrott oder NE-Schrott an den Lagerboxen mittels Beschilderung erfolgen.

3.3 Annahme und Lagerung von Elektro-Altgeräten

- 3.3.1 Die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 und der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft für Abfall (LAGA) „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ in der jeweils gültigen Form (derzeitiger Stand: März 2004) sind zu beachten.
- 3.3.2 Die Annahme von Elektro-Altgeräten hat durch qualifiziertes Personal zu erfolgen, das in der Lage ist, Beschädigungen der angenommenen Elektro-Altgeräte bzw. deren Verpackung, die eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt bewirken können, festzustellen. Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen.
- 3.3.3 Das mit der Handhabung der Elektro-Altgeräte betraute Personal muss dazu durch einen Fachmann mit der notwendigen Sachkunde intensiv unterwiesen werden.
- 3.3.4 Die Annahme und Lagerung der Elektro-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken können, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z. B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- 3.3.5 Die Lagerung der schadstoffhaltigen Bauteile hat voneinander getrennt in geeigneten und deutlich gekennzeichneten Behältern, witterungsgeschützt und geschützt vor unbefugtem Zutritt, zu erfolgen.
- 3.3.6 PCB-haltige Geräte (16 02 10*) dürfen nur ordnungsgemäß verpackt im Zwischenlager angenommen werden.
- 3.3.7 Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die radioaktive Bauteile enthalten, sind zu separieren und in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt, Abt. 4 „Strahlenschutz“, einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 3.3.8 Für alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Bauteile und sonstige Fraktionen, die die Anlage zur Wiederverwendung, Verwertung oder Beseitigung verlassen, ist eine Mengenermittlung durchzuführen.
- 3.3.9 Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in der Anlage nicht behandelt werden, sind geeigneten AVV-Schlüsseln zuzuordnen (z.B. 16 02 13*, 20 01 35*).
- 3.3.10 Schadstoffhaltige Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

3.4 Umgang mit gefährlichen Abfällen

- 3.4.1 Im Umgang mit gefährlichen Abfällen sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen zu minimieren (z. B. durch Abdeckung oder Überdachung).
- 3.4.2 Die in den Antragsunterlagen vom 15.04.2011 (genehmigt durch Bescheid vom 20.02.2012, Gz. 2/3628-TSR-1-int) angegebenen Lagermengen und Durchsätze für gefährliche Abfälle sind weiterhin zu beachten.

3.4.3 Die bei Fehlwürfen entstehenden asbesthaltigen Abfälle sind gemäß dem Anwendungsbereich des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ zu behandeln.

3.4.4 Die darin genannten, grundsätzlichen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Zwischenlagerung und Entsorgung sind zu beachten und einzuhalten. U. a. sind dies:

- Die Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle darf nur in gekennzeichneten und geeigneten staubdichten Behältnissen oder Verpackungen gemäß LAGA-Merkblattes erfolgen (z.B. in Big-Bags oder in Kunststoffolie eingeschlagen).
- Der Umgang asbesthaltiger Abfälle im Zwischenlager sollte nur durch sachkundiges Personal erfolgen (Sachkunde nach TRGS 519).

Daneben ist der vorsichtige Umgang mit diesen Abfällen, d.h. kein Abkippen, etc., zu beachten.

3.4.5 Behältnissen und Lagereinrichtungen sind zur Identifikation der gelagerten Abfälle (AVV-Schlüssel/-Bezeichnung, Gefahrensymbol, ggf. Erzeuger) zu beschriften.

3.4.6 Es sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeits- bzw. Umschlagsbereiche einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. bauliche Trennung oder Markierungen mit Farbe auf dem Asphalt). Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb notwendig sind. Diese Bereiche sind zu überdachen, um den Austrag von Abfällen in andere Bereiche der Anlage zu verhindern.

3.4.7 Alle Bereiche, in denen verunreinigte Wässer anfallen, sind mit einer separaten Abwassererfassung auszurüsten. Die Abwässer sind, soweit sie nicht abgeleitet werden dürfen, als Abfälle einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

3.4.8 Die gefährlichen Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche, technische Maßnahmen.

3.5 Behandlung von Schleusentoren

3.5.1 Das Behandeln von Schleusentoren darf aufgrund der Beschichtung nur mittels hydraulischer Schere erfolgen. Ein Brennschneiden dieser Abfälle ist nicht gestattet.

3.5.2 Die Behandlung der Schleusentore ist soweit fortzuführen, bis keine schädlichen Beschichtungen mehr erkennbar sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Abfall weiterhin als gefährlich einzustufen (AVV 17 04 09*).

3.5.3 Es sind die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 und 551 zu beachten.

3.5.4 Die PAK belastete Beschichtung ist geeigneten Behältnissen zu sammeln und zu transportieren. Die Beschichtung ist gemäß AVV mit der AVV Nr. 19 12 11* einzustufen. Der Abfall ist einer Beseitigungsmaßnahme zuzuführen.

3.6 Entsorgung der durch den Betrieb der Anlage entstehende Abfälle

Weitere im Rahmen des Betriebes der Anlage anfallende Abfälle (z.B. Betriebsöle, Wischtücher, Filter, Lösemittel, Lösemittelgemische, etc.) sind den entsprechenden AVV-Schlüsseln zuzuordnen und im Betriebstagebuch zu erfassen. Dies können u. a. folgende Abfälle sein:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Gruppenüberschrift
13 02 08*	Maschinen-, Getriebe-, und Schmieröle	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

Die Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in dafür zugelassenen Anlagen zuzuführen. Falls eine Verwertung nicht durchführbar ist, sind die Abfälle entsprechend der Überlassungspflicht den Stadtwerken Aschaffenburg – kommunale Dienstleistungen – Entsorgung zur Beseitigung anzudienen.

3.7 Dokumentation

3.7.1 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlagen eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz – auf Verlangen vorzulegen.

3.7.2 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Anlagen für die Betriebseinheiten ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Diese sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

3.7.3 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein *Betriebstagebuch* zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) die Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung und Behandlung vorgesehenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und sonstigen Abfälle (sofern erforderlich),
- b) die Dokumentation aller angenommenen Abfälle sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Bauteilen (Herkunft und Gewicht),
- c) die Dokumentation aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Bauteile, die einer Wiederverwendung zugeführt werden (Art und Gewicht),
- d) die Dokumentation aller Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Bauteile, die vor der Behandlung aussortiert und in anderen Anlagen behandelt werden (Art, Menge und Entsorgungsweg),
- e) die Dokumentation aller Abfälle, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe oder sonstigen Fraktionen sowie beim Betrieb entstehender Abfälle, die die Anlage zur Verwertung oder Beseitigung verlassen (Art und Gewicht), mit Nachweisführung gemäß der NachweisV,
- f) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalles mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises bzw. den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,
- g) die Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- h) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- i) durchgeführte Einweisungen der Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche, Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch,
- k) Ergebnisse von Funktionskontrollen, durchgeführten Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen.

3.7.4 Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

3.8 Personal

Der Betreiber hat über ausreichendes und für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal in der Anlage zu verfügen. Das Personal ist entsprechend den durchzuführenden Arbeiten regelmäßig durch Sachkundige zu schulen und fortzubilden. Die Sachkunde bzw. die Personalqualifikation und Berufserfahrung ist nachzuweisen und im Betriebshandbuch zu dokumentieren. Ein entsprechender Schulungsplan ist in das Betriebshandbuch aufzunehmen.

3.9 Sonstiges

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz unverzüglich zu melden.

4. Baurecht

4.1 Planungsrecht

Die Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Ausführung zu errichten.

4.2 Allgemeines Bauordnungsrecht

4.2.1 Die Auflagen und Hinweise im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 20.02.2012 (Gz. 2/3628-TSR-1-int) gelten weiter, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Auflagen und Hinweise aufgehoben oder ersetzt werden.

4.2.2. Die Auflage Nr. 3.32 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 20.02.2012 (Gz. 2/3628-TSR-1-int) wird mit der Bestandskraft dieses Bescheids aufgehoben.

4.2.3 Die Hinweise zur Standsicherheit im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 20.02.2012 (Gz. 2/3628-TSR-1-int) werden aufgehoben.

4.2.4 Die im bisherigen Änderungsgenehmigungsbescheid vom 20.02.2012 (Gz. 2/3628-TSR-1-int) unter Nr. 3.33 geforderte Anzahl von 18 Stellplätzen wird aufgrund des mit dem Änderungsantrag vorgelegten neuen Stellplatznachweises auf 14 geändert.

4.2.5 Die Auflage Nr. 3.34 des Änderungsgenehmigungsbescheids vom 20.02.2012 (Gz. 2/3628-TSR-1-int) wird durch folgende Auflage ersetzt:

Für die Begrünung der Stellplätze hat die Anpflanzung von fünf Laubbäumen zu erfolgen. Es ist daher ein geänderter Freiflächenplan beim Bauordnungsamt vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die nach der Stellplatzsatzung der Stadt Aschaffenburg erforderlichen fünf großkronigen Laubbäume realisiert werden sollen.

4.2.6 Der Beginn der Bauarbeiten sowie die Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten ist mindestens eine Woche vorher der Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz - schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch Prüfsachverständigen bescheinigt werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayBO über die Erstellung der bautechnischen Nachweise spätestens mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen (§ 15 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV), Ziffer 5 und 6 des Baubeginnsanzeigeformulars).

Wird der Standsicherheitsnachweis bei Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 BayBO nicht bauaufsichtlich geprüft und nicht durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des Tragwerksplaners hierüber nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 zur BauVorIV vorzulegen (§15 BauVorIV).

4.2.7 Dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg ist die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 i. V. m. Art. 62 BayBO) - siehe beiliegende Anzeige der Nutzungsaufnahme. Mit der Nutzungsaufnahmeanzeige ist auch der Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke vorzulegen. Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Löschwasserrückhaltungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang benutzbar sind, frühestens jedoch zu dem in der Nutzungsaufnahmeanzeige genannten Zeitpunkt (Art. 78 Abs. 2 Satz 3 BayBO). Zudem sind dem Bauordnungsamt mit der Nutzungsaufnahmeanzeige die erforderlichen Anzeigen nach Art. 62 Abs. 3 BayBO vorzulegen.

4.2.8 Für die Lagerbox 27, deren Umfassungswände aus Betonsteinen zusammengefügt werden soll, ist ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen, in dem das vorgesehene Lagergut und die vorgesehene Schütthöhe zugrunde gelegt werden. Der Standsicherheitsnachweis ist dem Bauordnungsamt in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen, den Prüfauftrag an das Prüfamt oder den Prüfsachverständigen erteilt die Stadt Aschaffenburg. Die entsprechende Prüfbescheinigung muss bis zum Baubeginn vorliegen.

Hinweis:

Die Lagerbox 26 an der Grundstücksgrenze zur Flurnummer 1054 soll nach Aussage der Geschäftsführung vom 29.08.2014 als Bestand mit Trägerbohlenwänden und unter Berücksichtigung der vorhandenen, 5 m breiten Feuergasse auf dem Grundstück Flurnummer 1055 verbleiben. Die Box 26 soll nicht, wie im Übersichtsplan des Antrags dargestellt, mit Betonwänden von ihrer Umgebung abgetrennt werden.

4.2.9 Mit der Herstellung der Fundamente oder statisch relevanten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte statische Berechnung vorliegt, es sei denn, dass die Ausführung Bauabschnittsweise durch den Prüfsachverständigen schriftlich freigegeben wurde.

4.2.10 Der spätere Prüfbericht zur statischen Berechnung wird Bestandteil der Genehmigung und ist bei der Ausführung zu beachten.

4.2.11 Das Prüfamt oder der Prüfsachverständigen wird auch mit der Bauüberwachung beauftragt. Die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit muss von dem Prüfsachverständigen oder Prüfamt bis zur Nutzungsaufnahme bescheinigt sein (Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 13 Abs. 4 PrüfVbau).

4.2.12 Die Auflagen für die aus Betonsteinen herzustellende Lagerbox 27 gelten auch für alle weiteren Lagerboxen, soweit deren Wand- und Schütthöhen für das vorgesehene Lagergut die in der Typenstatik der Betonsteine angegebenen Grenzwerte überschreitet.

4.2.13 Für die vorgesehenen Betonsteine ist ein Verwendungsnachweis im Sinne der Bayerischen Bauordnung vorzulegen.

4.3 Vorbeugender Brandschutz

Ergänzung zum Brandschutznachweis

4.3.1 Die in der Ergänzung zum Brandschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen sind als Auflagen zu diesem Änderungsgenehmigungsbescheid zu erfüllen. Zu dieser Ergänzung sind die weiteren Auflagen und Hinweise in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid zu beachten.

Flächen für die Feuerwehr

- 4.3.2 Die Auflage Nr. 3.20 im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 20.02.2012 (Gz. 2/3628-TSR-1-int) wird durch die nachfolgenden, beiden Auflagen Nrn. 4.3.3 und 4.3.4 ersetzt.
- 4.3.3 Für die Feuerwehrezufahrt und die Bewegungsflächen auf dem Betriebsgelände ist eine detaillierte Planung zu erstellen. Planung und Ausführung der Flächen für die Feuerwehr sind nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – Fassung Februar 2007 – (veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt Bayerns [„AllMBl“] 2008, Seite 806) vorzunehmen. Zu dieser Richtlinie ist die Anlage 7.4/1 im AllMBl Nr. 15/2012, Seite 1039, zu beachten, wonach z. B. Schotterrasen nicht mehr zulässig ist. Zur Konkretisierung der Anforderungen der Richtlinie wird auf DIN 14 090 verwiesen (vgl. auch Auflage 4.4.9 des abwehrenden Brandschutzes).
- 4.3.4 Die noch zu erstellende Planung für die Flächen für die Feuerwehr sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz einvernehmlich abzustimmen. Von der Feuerwehr für erforderlich gehaltene Änderungen und Ergänzungen sind vorzunehmen. Hierzu besteht ein Auflagenvorbehalt (vgl. auch Auflage Nr. 4.4.9 des abwehrenden Brandschutzes).

Zufahrt

- 4.3.5 Die Auflage Nr. 3.22 im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 20.02.2012 (Gz. 2/3628-TSR-1-int) wird durch die untenstehende Auflage Nr. 4.4.9 ersetzt.

Brandwände

- 4.3.6 Die Betreiberin hat gegenüber dem Bauordnungsamt innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheids einen schriftlichen Nachweis des Grundstückseigentümers zu erbringen, dass die an der südwestlichen Grenze der Flurnummer 1055 vorhandene Feuergasse weiterhin als solche zur Verfügung steht.

Hinweis:

Die Lagerbox 26 an der Grundstücksgrenze zur Flurnummer 1054 soll nach Aussage der Geschäftsführung vom 29.08.2014 als Bestand mit Trägerbohlenwänden und unter Berücksichtigung der vorhandenen, 5 m breiten Feuergasse auf dem Grundstück Flurnummer 1055 verbleiben. Die Box 26 soll nicht, wie im Übersichtsplan des Antrags dargestellt, mit Betonwänden von ihrer Umgebung abgetrennt werden.

- 4.3.7 Für den Fall, dass die Feuergasse tatsächlich nicht mehr zur Verfügung steht oder der unter 4.3.6 geforderte Nachweis innerhalb der gesetzten Frist dem Bauordnungsamt nicht vorgelegt wurde, ist die Gebäudeabschlusswand der Lagerbox 26 an der nordwestlichen Grundstücksgrenze zur Flurnummer 1054 als Brandwand gem. Art. 28 Abs. 3 Satz 1 BayBO und DIN 4102 Teil 3 auszuführen. Diese Brandwand ist in nordöstlicher Richtung bis auf mindestens 5 m Entfernung von der Lagerbox 26 zu verlängern und an der Nordwestseite mindestens 50 cm über die vorgesehene Boxenüberdachung Nummer 4 zu führen.
- 4.3.8 Alternativ zu Auflage Nr. 4.3.7 muss die nordwestliche Abschlusswand der Lagerbox 26 mindestens 2,5 m von der Grundstücksgrenze zwischen den Flurnummern 1054 und 1055 entfernt bleiben. In diesem Fall ist diese Abschlusswand aus den für die übrigen Lagerboxen vorgesehenen nichtbrennbaren, ca. 80 cm breiten Beton-Bausteinen zu erstellen und ebenfalls mindestens 50 cm über die Boxenüberdachung zu führen.
- 4.3.9 In den Lagerboxen darf das Lagergut nur bis höchstens 50 cm unter der Oberkante der Umfassungswände eingebracht werden.

Boxenüberdachungen

4.3.11 Alle Boxenüberdachungen müssen die Anforderungen als harte Bedachung nach DIN 4102 erfüllen.

4.3.12 Die tragenden Bauteile und die Außenwände der Boxenüberdachungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Feuerlöscher

4.3.13 Art und Anzahl der vorhandenen Handfeuerlöscher sind gem. der Technischen Regel Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zu überprüfen und ggf. anzupassen (vgl. auch Auflage Nr. 4.4.2 des abwehrenden Brandschutzes).

4.3.14 Vom Antragsteller ist zeitgleich mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme (vgl. Auflage Nr. 4.2.7) eine Bescheinigung beim Bauordnungsamt vorzulegen, dass vorstehende Auflage Nr. 4.3.13 erfüllt wurde (vgl. auch Auflage 4.4.2 des abwehrenden Brandschutzes).

Lagerbeschränkung

4.3.15 Die Lagerung brennbarer Späne (wie z. B. Titanspäne, Magnesiumspäne oder Aluminium, etc.) ist auf dem gesamten Betriebsgelände ausgeschlossen.

4.3.16 Es dürfen auf dem Freigelände in den beiden dafür vorgesehenen überdachten Lagerboxen 26 und 27 - in der Gesamtheit - maximal 1.800 t FE-Späne gelagert werden. Die Lagerhöhe darf dabei 4 m nicht überschreiten.

4.4 Abwehrender Brandschutz

4.4.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und anzupassen. Dieser Plan muss gemäß dem gemeinsamen Merkblatt über Feuerwehrpläne in der Region Bay. Untermain (Ausgabe 7/2011) ausgeführt werden und ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.4.2 Art und Anzahl der notwendigen Handfeuerlöscher sind gemäß ASR A2.2 zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Hierüber ist gegenüber dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz ein schriftlicher Nachweis zu erbringen (vgl. auch Auflage 4.3.13 und 4.3.14 des vorbeugenden Brandschutzes).

4.4.3 Die vorhandene Brandschutzordnung nach der DIN 14 096 in den Teilen A, B, und C ist den neuen Gegebenheiten anzupassen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.4.4 Durch den Antragsteller ist gegenüber dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz schriftlich zu bestätigen, dass die erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 1.3 vorhanden sind. Besteht hier Ergänzungsbedarf, so sind in Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle die notwendigen Kennzeichnungen nach ASR A 1.3 zu ergänzen.

4.4.5 Für den Betrieb der Anlage ist eine Löschwasserrückhaltung erforderlich. Es ist daher ein Löschwasserrückhaltekonzept nach der Löschwasserrückhalterichtlinie zu erstellen, aus dem sich auch die exakte, erforderliche Menge der Löschwasserrückhaltung ergibt und nachvollziehbar dargestellt wird. Das Konzept ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

- 4.4.6 Für die endgültig zurückzuhaltende Menge ist nachzuweisen, wie für diese die Rückhaltung realisiert werden soll. Die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen (z.B. Betätigen der Absperrschieber) sind ebenfalls mit der Feuerwehr festzulegen. Hierzu besteht ein Auflagenvorbehalt.
- 4.4.7* Die Inbetriebnahme der beantragten Änderungen darf erst erfolgen, wenn die Löschwasserrückhaltung aufgrund des zu erstellenden und mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmenden Löschwasserrückhaltekonzeptes errichtet wurde.
- 4.4.8 Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr auf das Grundstück ist mit der Brandschutzdienststelle einvernehmlich abzustimmen.
- 4.4.9 Die notwendigen Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück sind mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. Die im Brandschutznachweis beschriebenen Flächen sind ungeeignet. Die Flächen müssen den Richtlinien für Flächen der Feuerwehr auf Grundstücken Ausgabe 02/2007 entsprechen (vgl. auch Auflagen 4.3.3 und 4.3.4 des vorbeugenden Brandschutzes).
- Die bisher verlangte Zufahrt zum Hafenbecken ist nach erneuter Prüfung vor Ort nicht mehr erforderlich. Anstelle der Zufahrt genügt ein Feuerwehrzugang (Schlupftüre mit Feuerweherschließung). Dieser ist mit dem Hinweiszeichen "Feuerwehrzugang" nach der DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 4.4.10 Die Zugänglichkeit zur bestehenden Halle über die Rolltore ist im Einvernehmen mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz so zu verbessern, dass diese Rolltore bei Stromausfall von der Feuerwehr max. innerhalb einer Minute geöffnet werden können.

5. Wasserrecht

5.1 Allgemein

- 5.1.1 Die im Änderungsgenehmigungsbescheid vom 20.02.2012 (Gz. 2/3628-TSR-1-int) unter Ziffer III Nr. 6 ergangenen Auflagen werden mit der Bestandskraft dieses Bescheids und unter der Voraussetzung der Nichterrichtung des Tank- und Waschplatzes sowie der Nichterrichtung der Verdampferanlage aufgehoben.
- 5.1.2 Unabhängig von der in Nr. 5.1.1 festgesetzten Regelung gelten die nachfolgend genannten Auflagen.

5.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.2.1. Hydraulisch betriebene Geräte sind auf befestigter Fläche zu betreiben und geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.
- 5.2.2 Der Behälter für Altöl muss auf einer Auffangwanne aufgestellt oder doppelwandig ausgeführt werden.
- 5.2.3 Für Auffangwannen ist die Bauartzulassung vor der Inbetriebnahme dem Tiefbauamt – Fachkundige Stelle der Stadt Aschaffenburg vorzulegen. Die Bauartzulassungen sind am Einsatzort vorzuhalten. Die darin enthaltenen Auflagen sind zu beachten.
- 5.2.4 Die in der Werkstatt gelagerten wassergefährdenden Stoffe sind täglich auf Leckagen zu prüfen. Vorgefundene Leckagen sind umgehend zu beseitigen. Austretende

wassergefährdende Flüssigkeiten sind schadlos zu beseitigen. Entsprechend zugelassenes Bindemittel ist vorzuhalten.

- 5.2.5 Die Pufferbehälter für die Emulsionsgemische aus den Lagern mit emulsionsbehafteten Spänen müssen doppelwandig sein und mit einem Leckagegerät ausgestattet werden. Die Dichtheit dieser Behälter muss vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre nachgewiesen werden. Der Nachweis der Beständigkeit gegenüber den gelagerten Medien ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.2.6 Die Lagerflächen für emulsionsbehaftete Späne müssen unter allen Betriebsbedingungen gegen die anfallenden Medien stoffundurchlässig und beständig sein. Der Nachweis darüber ist bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.2.7 Vor Wochenenden und Feiertagen darf maximal das 10-fache des zur Lagerfläche gehörenden freien Pufferbehältervolumens an emulsionsbehafteten Spänen angenommen werden. Werden vorgereinigte, emulsionsbelastete Späne angenommen, so gehen diese Mengen zur Hälfte in die maximale Annahmemenge ein.
- 5.2.8 Die Pufferbehälter für Emulsionsgemisch müssen jeweils mit einer Füllstandmesssonde ausgestattet werden. Die Funktion der Füllstandmesssonde ist einmal jährlich durch einen nach WHG zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Eine Alarmierung muss ab einem Füllstand von 80 % erfolgen. Der Füllstandalarm muss während arbeitsfreier Zeit jederzeit mit einem geeigneten Gerät an einen Betriebsangehörigen geleitet werden, der bei spätestens 90 % Füllung des Pufferbehälters eine Entleerung oder mindestens eine Teilentleerung des Pufferbehälters veranlasst. Ab der Alarmierung bis zur Leerung des Pufferbehälters dürfen keine weiteren emulsionsbehafteten Späne auf der jeweiligen Lagerfläche abgelagert werden.
- 5.2.9 Die Dichtheit aller unterirdisch verlegten Rohrleitungen muss vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre nachgewiesen werden. Der Nachweis der Beständigkeit gegenüber den durchfließenden Medien ist vor Inbetriebnahme dem Tiefbauamt – Fachkundige Stelle der Stadt Aschaffenburg vorzulegen.
- 5.2.10 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem Besonderheiten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vermerkt werden sowie die Bauartzulassungen für Auffangwannen hinterlegt sind.
- 5.2.11 Alle Lagerflächen von emulsionsbehafteten Spänen sind vor Inbetriebnahme und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch einen nach WHG zugelassenen Sachverständigen auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind dem Tiefbauamt - Fachkundige Stelle der Stadt Aschaffenburg unaufgefordert zuzusenden.
- 5.2.12 In dem Betriebstagebuch ist ferner ein Notmaßnahmeplan beizulegen, in welchem das Vorgehen bei besonderen Starkregenereignissen festgelegt ist.
- 5.2.13 Für den Betrieb der Schrottschere muss ein Alarm- und Maßnahmeplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt und mit dem Tiefbauamt – Fachkundige Stelle der Stadt Aschaffenburg abgestimmt ist, erstellt werden.
- 5.2.14 Die gesammelten Emulsionen sind an ein geeignetes Unternehmen fachgerecht zu entsorgen.

5.3 Abwasserüberwachung

Allgemein

- 5.3.1 Am Grundstücksanschluss zur städtischen Kanalisation muss ein Schieber vorhanden sein, der vor Inbetriebnahme und jährlich wiederkehrend auf Funktion zu überprüfen ist.
- 5.3.2 Beim Einleiten von Abwasser in den öffentlichen Kanal muss die Abwasserbeschaffenheit den Anforderungen der EWS und der Abwasserverordnung – AbVV in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 5.3.3 Änderungen bezüglich der Art, Zusammensetzung oder Menge des Abwassers sowie der baulichen Anlagen sind dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Zudem ist rechtzeitig, soweit erforderlich, hierzu eine Baugenehmigung oder die Änderung der Genehmigung zu beantragen.
- 5.3.4 Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg vorgenommen werden.
- 5.3.5 Das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen ist dem behördlichen Aufsichtspersonal während der Betriebszeiten stets und sofern es zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, auch außerhalb der Betriebszeit zu gestatten.
- 5.3.6 Die Betreiberin ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der Abwasserreinigungsanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik verantwortlich. In diesem Zusammenhang wird auf die Eigenüberwachungsverordnung hingewiesen.
- 5.3.7 Die Eingangs- und Zwischenlagerung als auch die Bearbeitung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass keine mit Schadstoffen belasteten Niederschlagswässer anfallen, welche in den Boden oder in die städtische Kanalisation gelangen können. Dazu sind alle Abfälle mit wassergefährdenden Eigenschaften oder mit anhaftenden wassergefährdenden Stoffen vorzugsweise entweder unter einer Überdachung oder in sonstigen geschlossenen Behältern zu lagern.
- 5.3.8 Sollten trotzdem Niederschlagswässer anfallen, welche mit wassergefährdenden Stoffen belastet sind, so sind diese sicher aufzufangen und bei einer Entsorgung in die städtische Kanalisation entsprechend vorzubehandeln. Die städtische Entwässerungssatzung ist zu beachten.

Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- 5.3.9 Nach Einbau und Fertigstellung der Anlagen und wiederkehrend alle 5 Jahre, ist dem Tiefbauamt – Fachkundige Stelle der Stadt Aschaffenburg die Generalinspektion der Abscheideranlagen durch einen Fachkundigen vorzulegen. Erst nach der Generalinspektion und Beseitigung eventuell festgestellter Mängel dürfen die Anlagen in Betrieb genommen werden.
- 5.3.10 Die einschlägigen DIN-Vorschriften, insbesondere der DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.3.11 Die Anlage muss jederzeit zugänglich sein. Abdeckungen von Abscheidern sind dicht und verkehrssicher einzubauen. Abdeckungen von Abscheidern dürfen nicht befestigt werden.

- 5.3.12 Die bei der Behandlung anfallenden Rückstände sind an ein geeignetes Unternehmen zu entsorgen.
- 5.3.13 Nach der Abscheideranlage ist ein Probenahmeschacht einzubauen, in dem das abfließende Abwasser aus dem Abscheider kontrolliert werden kann.
- 5.3.14 Die Abscheider sind so einzubauen, dass die zurückgehaltene Leichtflüssigkeit nicht aus den Abdeckungen oder Aufsatzstücken austreten kann.
- 5.3.15 Die Abscheideranlagen sind so anzuordnen, dass die Oberkante der Abdeckung gegenüber dem maßgebenden Niveau des Abwasserzuflusses eine Überhöhung besitzt, die dem möglichen Aufstau der Leichtflüssigkeit entspricht.
- 5.3.16 Als maßgebendes Niveau gilt bei gleichzeitiger Einleitung von Schmutz- und Regenwasser, die höchstmögliche Regenwasserstauhöhe. Bei der Einleitung von nur Schmutzwasser ist die Oberkante das am niedrigsten angeschlossenen Schmutzwasseranschlusses maßgebend.
- 5.3.17 Bei Abscheideranlagen bis Nenngröße 6 l/s kann die erforderliche Überhöhung mit 130 mm angenommen werden, sofern kein Einzelnachweis erbracht wird. Bei Anlagen über NG 6 ist die notwendige Überhöhung für Schlammfang und Abscheider nachzuweisen. Kann die Überhöhung nicht eingehalten werden, so muss eine Warnanlage für Leichtflüssigkeiten vorgesehen werden.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Wird an Arbeitsplätzen der Tages- Lärmexpositionspegel ($L_{EX, 8h}$) von 80 dB(A) bzw. der Spitzenschalldruckpegel ($L_{pC, peak}$) von 135 dB(C) überschritten (z.B. beim Brennschneiden), so sind die in der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung geforderten Maßnahmen umzusetzen.
- 6.2 Maschinen, Anlagen, Fördereinrichtungen, etc. sind so aufzustellen, dass sie zur Bedienung, Wartung und Überwachung gut zugänglich sind.
- 6.3 Die Schrottschere und der Gussbrecher müssen mit abschließbaren Hauptschaltern ausgerüstet sein, die bei Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. bei längeren Stillstandszeiten die Maschinen von der Stromversorgung abtrennen und somit eine unbeabsichtigte Inbetriebnahme sicher verhindern.
- 6.4 Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeitsräumen und im Außenbereich sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können (siehe Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.4 "Beleuchtung").
- 6.5 Bagger und Radlader mit Dieselmotoren die in der Lagerhalle betrieben werden, sind mit Dieselpartikelfilter auszurüsten.
- 6.6 Für Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen (z.B. asbesthaltige Abfälle, kohlenteeerhaltige Kabel, Bleibatterien, PCB- Kondensatoren) sind Betriebsanweisungen zu erstellen und im Betrieb bereit zu halten. In der Betriebsanweisung müssen die beim Umgang mit dem gefährlichen Abfallstoff auftretenden Gefahren aufgezeigt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.
- 6.7 Die Arbeitnehmer sind vor Aufnahme der Beschäftigung über die beim Umgang mit

gefährlichen Abfällen auftretenden Gefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen. Die Unterweisung ist mindestens jährlich zu wiederholen und schriftlich von den Beschäftigten zu bestätigen.

6.8 Die für Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutzmaske, etc.) ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

V. Sofern die unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen im Widerspruch zu den mit Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen stehen, gelten die Nebenbestimmungen vorrangig.

VI. Kostenentscheidung

1. Die Kosten dieses Bescheides hat die Firma Konrad Barth Altstoffhandel GmbH zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von 7.179,00 € festgesetzt und Auslagen in Höhe von 363,00 € erhoben. Die **Gesamtkosten** betragen demnach **7.542,00 €**

Gründe:

I.

Die Firma Konrad Barth Altstoffhandel GmbH hat mit Eingang zum 25.07.2013 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg – Untere Immissionsschutzbehörde – einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Hafensrandstraße 11, 63741 Aschaffenburg, gestellt.

Durch Mitteilung vom 26.07.2013 bestätigte die Stadt Aschaffenburg den Eingang der Antragsunterlagen. Die Vollständigkeit konnte mit Schreiben vom 17.02.2014 erklärt werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wurde am 14.03.2014 im Main-Echo öffentlich bekanntgegeben. Zusätzlich erfolgte am 15.03.2014 die öffentliche Bekanntmachung im Aschaffener Kurier.

In den Bekanntmachungen wurde auch auf die Möglichkeit, in der Zeit vom 24.03.2014 bis einschließlich 23.04.2014 Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen sowie in der Zeit vom 24.03.2014 bis einschließlich 07.05.2014 schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, hingewiesen. Gleichzeitig wurde öffentlich bekanntgemacht, dass im Rahmen der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ist im Bericht des Amtes für Umwelt- und Verbraucherschutz vom 24.02.2014 dargestellt.

Einwendungen, welche im Rahmen eines Erörterungstermins besprochen werden sollten, sind nicht erhoben worden. Aus diesem Grund wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Diese Entscheidung wurde am 16.05.2014 und 17.05.2014 öffentlich bekanntgegeben.

Zur Prüfung der Unterlagen wurde das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde), das Bauordnungsamt (Bautechnik, vorbeugender Brandschutz, Denkmalschutz), das Stadtplanungsamt, das Tiefbauamt sowie das Amt für Brand- und Katastrophenschutz beteiligt. Ferner gab die Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt als externe Behörde eine Stellungnahme zum geplanten Vorhaben ab.

Der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Änderung stimmten alle beteiligten Stellen, (teilweise unter Auflagen und Bedingungen) zu, sodass dem Antrag in Form einer Genehmigung zu entsprechen war.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) BayImSchG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Art. 22 Abs. 1 GO sachlich und örtlich zuständig.

Die **Ziffer I** dieses Bescheides stützt sich auf § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG. Danach ist eine Genehmigung erforderlich, da durch die geplante Änderung die Anlage wesentlich geändert wird.

Die für die Errichtung von Lagerboxen mit und ohne Überdachung erforderliche Baugenehmigung gem. Art. 55 BayBO wird aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung mit eingeschlossen (vgl. **Ziffer II**).

Die Genehmigung lt. **Ziffer I** ist nach § 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Bedenken, wenn die unter **Ziffer IV** festgesetzten Auflagen und Bedingungen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG mit der Genehmigung verbunden werden können, eingehalten werden. Auch die sonstigen Fachstellen haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die beabsichtigten Änderungen geäußert, sofern die auferlegten Nebenbestimmungen beachtet bzw. unverzüglich umgesetzt werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen damit vor.

Die Nebenbestimmungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 40 BayVwVfG). Dem Ziel, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorzurufen, wird durch die Nebenbestimmungen in Bezug auf Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und Arbeitsschutz Rechnung getragen. Weniger einschneidende Maßnahmen kommen vorliegend nicht in Betracht, sodass die Auflagen und Bedingungen auch erforderlich sind. Sie sind ebenfalls angemessen, da den Interessen der Allgemeinheit auf Schutz vor negativen Auswirkungen und Gefahren größeres Gewicht als dem nötigen Betreiber Aufwand beizumessen ist.

Für dieses Vorhaben war nach § 3a Satz 1, § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. den nach dem UVPG anzuwendenden Normen, hat die

allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG hat. Damit bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung dieser Feststellung wird auf die obige Sachverhaltsdarstellung verwiesen.

Die Kostenentscheidung zu **Ziffer VI** dieses Bescheides beruht auf Art. 1 des Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBI S. 150).

Die Kosten (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG) hat die Fimal Konrad Barth Altstoffhandel GmbH gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG zu tragen, da sie mit der Antragstellung vom 22.07.2013, eingegangen am 25.07.2013, die Amtshandlung (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG) veranlasst hat.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art. 1, 2, 5 Abs. 1 und Art. 6 KG i. V. m. den unten aufgeführten Tarifnummern der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2014 (GVBI S. 118). Die Kosten werden nach Art. 15 KG mit der Kostenentscheidung, spätestens mit Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist, fällig.

Die festgesetzte **Kostenhöhe über 7.542,00 €** ergibt sich u. a. aus folgenden *Verwaltungsgebühren*:

Tarif-Nr. nach KVz	Amtshandlung	Gebühr
8.II.0/1.8.2.1 i. V. m.		
1.1.1.2	Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung - Investitionskosten: 392.000,00 € (4.000,00 € zuzüglich 6 % der 250.000,00 € übersteigenden Kosten)	4.852,00 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1		
i. V. m. 2.1.1/1.24.1.1.2	75 % der Kosten für die Baugenehmigung – Bauplanungsrechtlicher Teil (2 % der Baukosten über 391.761,00 €, mindestens jedoch 40,00 € = 783,52 €)	587,00 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.1		
i. V. m. 2.1.1/1.24.1.2.2.2	75 % der Kosten für die Baugenehmigung – Bauordnungsrechtlicher Teil (bis zu 2 % der Baukosten über 391.761,00 €, mindestens jedoch 20,00 € = 783,52 €)	587,00 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m.		
1.3.2	Stellungnahme technischer Immissionsschutz (Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft)	913,00 €
8.II.0/1.8.3 i. V. m.		
1.3.2	Stellungnahme Fachkundige Stelle	240,00 €
Gesamt:		7.179,00 €

An **Auslagen** sind **363,00 €** zu erheben.

Die festgesetzten Auslagen werden gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 KG für die vom Gewerbeaufsichtsamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt. Hierbei sind folgende Auslagen angefallen:

Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Würzburg	183,00 €
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	180,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Aschaffenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

XXX
XXX

Hinweise:

- **Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht gem. § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.**
- **Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Aschaffenburg - Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.**